

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Oktober 1978

über die Bestimmung von vier maßgebenden Organisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen

(78/892/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Neubesetzung des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für einen Zeitraum von zwei Jahren hat der Rat durch Beschluß vom 2. August 1978 die maßgebenden Organisationen aufgefordert, Listen mit zwei Kandidaten für jeden der ihnen zugewiesenen Sitze aufzustellen.

Bei dieser Gelegenheit hat sich der Rat vorbehalten, die den Arbeitnehmerorganisationen Frankreichs zugewiesenen Sitze zu einem späteren Zeitpunkt zu verteilen —

stellen, aufgrund deren — in der für jede Organisation angegebenen Anzahl — die Mitglieder des Beratenden Ausschusses der EGKS ernannt werden, die sie vertreten sollen :

FRANKREICH :

Confédération Générale du Travail :	1 Sitz,
Confédération Française Démocratique du Travail :	1 Sitz,
Confédération Française des Travailleurs Chrétiens :	1 Sitz,
Confédération Générale du Travail — Force Ouvrière :	1 Sitz.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Oktober 1978.

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Den nachstehend genannten maßgebenden Arbeitnehmerorganisationen obliegt es, Kandidatenlisten aufzu-

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. von DOHNANYI